

Anordnung der Ersatzwahl

eines Mitglieds des Gemeinderates von Schwarzenberg für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024

(vom 18.11.2021)

Der Gemeinderat Schwarzenberg

gestützt auf § 23 Absatz 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG),

in Erwägung:

dass Marcel Gigon, Präsident des Gemeinderates von Schwarzenberg, auf den 31. August 2022 demissioniert,

beschliesst:

Abstimmungstag

1. Auf Sonntag, 15. Mai 2022, wird, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl des Präsidenten des Gemeinderates von Schwarzenberg angesetzt.

Stille Wahl

2. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen bis Montag, 28. März 2022, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Schwarzenberg eintreffen.
3. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Schwarzenberg zu unterzeichnen.
4. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
6. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur höchstens ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, wo ist dieser/diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
7. Falls eine stille Wahl erfolgt, wird die Urnenwahl durch den Gemeinderat abgesagt.

Urnenwahl

8. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
9. Urnenbürolokal: Gemeindeverwaltung Schwarzenberg, Dorfstrasse 12
10. Urnenbüroöffnungszeiten: Sonntag, 15. Mai 2022, 10.00 - 10.30 Uhr.
11. Stimmberechtigt für die obgenannten Wahlen sind die in der Gemeinde Schwarzenberg wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Art. 369 ZGB bevormundet sind und spätestens fünf Tage vor dem Abstimmungssonntag in Schwarzenberg ihren politischen Wohnsitz haben.
12. Das Stimmregister wird am Dienstag, 10. Mai 2022, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die Stimmberechtigten können das Stimmregister einsehen.
13. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge, eine Blankoliste, sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert.
14. Wer brieflich stimmen will, legt die Stimmzettel in das amtliche Stimmkuvert und klebt es zu. Das amtliche Stimmkuvert sowie der eigenhändig unterschriebene Stimmrechtsausweis sind in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert ist zu verkleben und kann dem Stimmregisterführer überbracht oder per Post zugestellt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeiten eintrifft.
15. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für diese Wahlen auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: Format A5, Papierqualität Offset 100 gm², Farbe hochweiss.
16. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schwarzenberg können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Ersatzwahl des Mitglieds des Gemeinderates gegen Vergütung von Fr. 250.00 pro 1000 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens 28. März 2022 bei der Gemeindeverwaltung Schwarzenberg zu erfolgen.
17. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 26. Juni 2022 statt.
18. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen.

Schwarzenberg, 18 November 2022

Gemeinderat Schwarzenberg